

Kurzinformation über die Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung (BGF)

Stand 04/26

Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Forschungsstipendien dienen der **Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses**. Ziel der Förderung ist die Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlerinnen auf eine Professur bzw. Führungsposition. Durch die Förderung sollen Wissenschaftlerinnen vor allem in Umbruchsphasen (beispielsweise Vorbereitung einer Bewerbung zur Förderung durch einen Drittmittelgeber) unterstützt werden. Das Scientia-Stipendium ist überbrückend für den **Lebensunterhalt** bestimmt und darf nicht dazu dienen, Stipendien anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern. Vielmehr stehen die Forschung und Antragsstellung für künftige Projekte während dieser Zeit im Fokus. Für Stipendiatinnen ist die **Teilnahme** an mind. **drei Veranstaltungen** des Karriereförderprogramms SCIENTIA obligatorisch.

Wer kann die Stipendien beantragen?

Für ein Forschungsstipendium sind Sie als **Wissenschaftlerin** grundsätzlich antragsberechtigt, wenn Sie in das **deutsche Wissenschaftssystem integriert** sind, an der **Universität Würzburg in Lehre und Forschung tätig** sind bzw. mindestens für die Dauer des Stipendiums in der Lehre tätig werden.

Dauer der Förderung

Das Forschungsstipendium wird für einen Zeitraum **bis zu maximal einem Jahr** vergeben. Postdoc- und Habilitationsstipendien können in Härtefällen auf Antrag verlängert werden.

Wie bewerbe ich mich?

Förderanträge können jeweils **zum Semesterende (31. März / 30. Sept.)** im Büro der Universitätsfrauenbeauftragten eingereicht werden. Der Antrag erfolgt online und muss neben einem **Lebenslauf** (inkl. Schul- und Hochschulbildung in tabellarischer Form) eine **Beschreibung Ihres Vorhabens** enthalten, um eine fachliche Beurteilung ermöglichen zu können. Eine Auflistung der weiteren einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie dem allgemeinen „Merkblatt“ zum Stipendium. Zudem ist die Teilnahme an der **allgemeinen Informationsveranstaltung am 21.07.2026 oder 14.08.2026** sowie ein **persönliches Gespräch der Interessentin vor Antragstellung im Büro der Universitätsfrauenbeauftragten Voraussetzung für die Bewerbung**. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Universitätsfrauenbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungskommission der Universität.

Arten der Förderung

- **Stipendien für Postdoktorandinnen:** Durch diese Förderung soll promovierten Frauen ermöglicht werden, ein zu einer Universitätslaufbahn befähigendes Projekt zu beginnen, weiterzuführen und/oder abzuschließen. Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit der Note „sehr gut“ (magna cum laude) abgeschlossen haben. Außerdem darf die Dauer der Promotion in der Regel vier Jahre nicht überschritten haben. Die Stipendienhöhe beträgt 2.400 €. Die Fakultät, der das Projekt zuzuordnen ist, muss die enge institutionelle Anbindung der Stipendiatin bescheinigen und für die Dauer der Förderung gewährleisten. Eine Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist erwünscht (empfohlen werden 2 SWS).
- **Habilitationsstipendien:** Gefördert werden Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Habilitation gem. Art. 98 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2022 anstreben. Bewerberinnen müssen die **Annahme als Habilitandin durch die Fakultät nachweisen**. Die Stipendienhöhe beträgt 2.800 €. Eine Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist erwünscht.
- **Stipendien für exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs:** Diese Förderung soll es Nachwuchswissenschaftlerinnen, die ihre **Habilitationschrift bereits eingereicht** haben, ermöglichen, die wissenschaftliche Tätigkeit in der Phase zwischen Abgabe der Arbeit und Abschluss des Habilitationsverfahrens weiterzuführen. Die Stipendienhöhe beträgt 3.200 €. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- **Promotionsstipendien** – nur in besonderen Ausnahmefällen möglich: Diese Förderung kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur für die **Abschlussphase einer Promotion** (max. 12 Monate) bei überdurchschnittlichen Leistungen vergeben werden. Dies gilt ausschließlich für Fälle, in denen sich der Abschluss aufgrund von **besonderen Umständen** (soziale oder sonstige Härtefälle) verzögert hat. Zudem können nur wissenschaftliche Promotionen gefördert werden, die als Grundlage für die Weiterqualifizierung auf eine Professur dienen. Die Stipendienhöhe beträgt 1.200 €. Eine Verlängerung ist **nicht** möglich.

Ausführliche Informationen zu diesem Programm und zum Thema Verlängerungen erhalten Sie im allgemeinen „[Merkblatt](#)“ oder im Büro der Universitätsfrauenbeauftragten bei Ihrer Ansprechpartnerin (jmu-gleichstellungsfoerderung@uni-wuerzburg.de).